

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Sump & Stammer GmbH International Food Supply

§ 1 Vertragspartner, Geltungsbereich, Allgemeines

1. Alle Lieferungen, Leistungen und Angebote unserer Lieferanten (nachfolgend „Lieferant“) erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen (AEB). Diese sind Bestandteil aller Verträge, die wir - die Sump & Stammer GmbH International Food Supply, vertreten durch die Geschäftsführer Alexander Sauter und Wolfgang Sump, Beim Schröderschen Hof 3, 21109 Hamburg - (nachfolgend „S&S“) mit unseren Lieferanten über die vom Lieferanten angebotenen Lieferungen oder Leistungen schließen. Sie gelten auch für alle zukünftigen Lieferungen, Leistungen oder Angebote an S&S, selbst wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden.
2. Geschäftsbedingungen des Lieferanten oder Dritter finden keine Anwendung, auch wenn S&S ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widerspricht. Selbst wenn S&S auf ein Schreiben Bezug nimmt, das Geschäftsbedingungen des Lieferanten oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen.
3. Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Lieferanten (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) bedürfen zu Ihrer Wirksamkeit einen zumindest in Textform geschlossenen Vertrag bzw. eine in Textform abgegebene Bestätigung von S&S.

§ 2 Bestellungen, Aufträge, Vertragsschluss

1. Soweit die Angebote von S&S nicht ausdrücklich eine Bindungsfrist enthalten, hält S&S sich hieran 5 Tage nach dem Datum des Angebots gebunden. Maßgeblich für die rechtzeitige Annahme ist der Zugang der Annahmeerklärung bei S&S. Auf offensichtliche Irrtümer (z.B. Schreib- und Rechenfehler) und Unvollständigkeiten der Bestellung einschließlich der Bestellunterlagen hat der Lieferant S&S zum Zwecke der Korrektur bzw. Vervollständigung vor Annahme hinzuweisen; ansonsten gilt der Vertrag als nicht geschlossen.
2. Der Lieferant ist gehalten, die Bestellung von S&S innerhalb einer Frist von 48 Stunden zumindest in Textform zu bestätigen oder insbesondere durch Versendung der Ware innerhalb von 5 Tagen nach Bestellung vorbehaltlos auszuführen (Annahme). Eine verspätete Annahme gilt als neues Angebot und bedarf der Annahme durch S&S.
3. S&S ist berechtigt, jederzeit durch schriftliche Erklärung unter Angabe des Grundes vom Vertrag zurückzutreten, wenn S&S die bestellten Produkte in dem Geschäftsbetrieb aufgrund von nach Vertragsschluss eingetretenen, vom Lieferanten zu vertretenen Umständen (wie z.B. die fehlende Einhaltung von gesetzlichen Anforderungen) nicht mehr oder nur mit erheblichen Aufwendungen verwenden kann oder sich die Vermögensverhältnisse des Lieferanten nach Vertragsschluss derart verschlechtern, dass mit einer vertragsgemäßen Lieferung nicht zu rechnen ist.

§ 3 Preise, Zahlungsbedingungen, Rechnungsangaben

1. Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend.
2. Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung schließt der Preis Lieferung, Transport, Verpackung und Verzollung (vgl. insoweit § 4 Abs. 2) an die im Vertrag genannte Versandanschrift ein.
3. Soweit nach der getroffenen Vereinbarung der Preis die Verpackung nicht einschließt und die Vergütung für die - nicht nur leihweise zur Verfügung gestellte - Verpackung nicht ausdrücklich bestimmt ist, ist diese zum nachgewiesenen Selbstkostenpreis zu berechnen. Auf unser Verlangen hat der Lieferant die Verpackung auf seine Kosten zurückzunehmen.
4. Sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, zahlt S&S ab Lieferung der Ware und Rechnungserhalt den Kaufpreis innerhalb von 60 Tagen.
5. In sämtlichen Auftragsbestätigungen, Lieferpapieren und Rechnungen sind die von S&S vergebene Bestellnummer, die Artikel-Nr., Liefermenge und Lieferanschrift anzugeben. Sollten eine oder mehrere dieser Angaben fehlen und sich dadurch im Rahmen des normalen Geschäftsverkehrs von S&S die Bearbeitung verzögern, verlängern sich die in Abs. 4 genannten Zahlungsfristen um den Zeitraum der Verzögerung.
6. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sowie die Einrede des nicht erfüllten Vertrages stehen S&S in gesetzlichem Umfang zu. S&S ist insbesondere berechtigt, fällige Zahlungen zurückzuhalten, solange S&S noch Ansprüche aus unvollständigen oder mangelhaften Leistungen gegen den Lieferanten zustehen.
7. Der Lieferant hat ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur wegen rechtskräftig festgestellter oder unbestrittener Gegenforderungen
8. Fälligkeitszinsen werden von S&S nicht geschuldet. Für den Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Vorschriften.

§ 4 Leistung, Lieferzeit, Lieferung, Gefahrübergang

1. Die von S&S in der Bestellung angegebene oder sonst nach diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen maßgebliche Lieferzeit (Liefertermin oder -frist) ist bindend. Vorzeitige Lieferungen sind nur nach Zustimmung durch S&S (zumindest in Textform) zulässig. Der Lieferant trägt das Beschaffungsrisiko für seine Leistungen, wenn nicht im Einzelfall etwas anderes vereinbart ist (z.B. Beschränkung auf Vorrat).
2. Die Lieferung erfolgt auf Basis „Delivered At Place Unloaded“ (DPU - Incoterms 2020), es sei denn, die Parteien haben in dem Kaufvertrag zumindest in Textform etwas anderes vereinbart.
3. Der Lieferant ist verpflichtet, S&S unverzüglich schriftlich zu informieren, wenn Umstände eintreten oder erkennbar werden, wonach die Lieferzeit nicht eingehalten werden kann.
4. Lässt sich der Tag, an dem die Lieferung spätestens zu erfolgen hat, aufgrund des Vertrages bestimmen, so kommt der Lieferant mit Ablauf dieses Tages in Verzug, ohne dass es hierfür einer Mahnung von S&S bedarf.
5. Im Falle des Lieferverzugs stehen S&S uneingeschränkt die gesetzlichen Ansprüche zu, wobei S&S erst nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist ein Rücktrittsrecht ausübt oder Ansprüche auf Schadensersatz statt der Leistung geltend machen kann.

6. Ist der Lieferant in Verzug, kann S&S - neben weitergehenden gesetzlichen Ansprüchen - pauschalierten Ersatz des Verzugsschadens in Höhe von 1% des Nettopreises pro vollendete Kalenderwoche verlangen, insgesamt jedoch nicht mehr als 5% des Nettopreises der verspätet gelieferten Ware. S&S bleibt der Nachweis vorbehalten, dass ein höherer Schaden entstanden ist. Dem Lieferanten bleibt der Nachweis vorbehalten, dass überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.
7. Der Lieferant ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung von S&S zu Teillieferungen nicht berechtigt.
8. Die Gefahr geht, auch wenn im Hinblick auf die Versendung etwas Abweichendes vereinbart worden ist, erst auf S&S über, wenn die Ware S&S an dem vereinbarten Bestimmungsort übergeben wird.

§ 5 Eigentumssicherung

1. An von S&S abgegebenen Bestellungen, Aufträgen sowie dem Lieferanten zur Verfügung gestellten Zeichnungen, Abbildungen, Berechnungen, Beschreibungen und anderen Unterlagen behält sich S&S das Eigentum oder Urheberrecht vor. Der Lieferant darf sie ohne die ausdrückliche Zustimmung von S&S weder Dritten zugänglich machen noch selbst oder durch Dritte nutzen oder vervielfältigen. Er hat diese Unterlagen auf Verlangen von S&S vollständig an S&S zurückzugeben, wenn sie von ihm im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nicht mehr benötigt werden oder wenn Verhandlungen nicht zum Abschluss eines Vertrages führen. Vom Lieferanten hiervon angefertigte Kopien sind in diesem Fall zu vernichten; ausgenommen hiervon sind nur die Aufbewahrung im Rahmen gesetzlicher Aufbewahrungspflichten sowie die Speicherung von Daten zu Sicherungszwecken im Rahmen der üblichen Datensicherung.
2. Eigentumsvorbehalte des Lieferanten gelten nur, soweit sie sich auf die Zahlungsverpflichtung von S&S für die jeweiligen Produkte beziehen, an denen der Lieferant sich das Eigentum vorbehält. Insbesondere sind erweiterte oder verlängerte Eigentumsvorbehalte unzulässig.

§ 6 Gewährleistungsansprüche

1. Bei Mängeln stehen S&S uneingeschränkt die gesetzlichen Ansprüche zu. Die Gewährleistungsfrist beträgt jedoch abweichend hiervon 30 Monate.
2. Qualitäts- und Quantitätsabweichungen sind jedenfalls rechtzeitig gerügt, wenn S&S sie dem Lieferanten innerhalb von 10 Werktagen seit Eingang der Ware bei S&S mitteilt. Versteckte Sachmängel sind jedenfalls rechtzeitig gerügt, wenn die Mitteilung innerhalb von 15 Werktagen nach Entdeckung an den Lieferanten erfolgt.
3. Durch Abnahme oder durch Billigung von vorgelegten Mustern oder Proben verzichtet S&S nicht auf Gewährleistungsansprüche.
4. Mit dem Zugang der schriftlichen Mängelanzeige von S&S beim Lieferanten ist die Verjährung von Gewährleistungsansprüchen gehemmt, bis der Lieferant die Ansprüche von S&S ablehnt oder den Mangel für beseitigt erklärt oder sonst die Fortsetzung von Verhandlungen über die Ansprüche von S&S verweigert. Bei Ersatzlieferung und Mängelbeseitigung beginnt die Gewährleistungsfrist für ersetzte und nachgebesserte Teile

erneut, es sei denn, S&S musste nach dem Verhalten des Lieferanten davon ausgehen, dass dieser sich nicht zu der Maßnahme verpflichtet sah, sondern die Ersatzlieferung oder Mängelbeseitigung nur aus Kulanzgründen oder ähnlichen Gründen vornahm.

§ 7 Produkthaftung

1. Der Lieferant ist für alle von Dritten wegen Personen- oder Sachschäden geltend gemachten Ansprüche verantwortlich, die auf ein von ihm geliefertes fehlerhaftes Produkt zurückzuführen sind, und ist verpflichtet, S&S von der hieraus resultierenden Haftung freizustellen. Ist S&S verpflichtet, wegen eines Fehlers eines vom Lieferanten gelieferten Produktes eine Rückrufaktion gegenüber Dritten durchzuführen, trägt der Lieferant sämtliche mit der Rückrufaktion verbundenen Kosten.

2. Der Lieferant hat auf eigene Kosten eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer pauschalen Deckungssumme von mindestens 10.000.000,00 EUR pro Personen-/ Sachschaden abzuschließen und zu unterhalten. Der Lieferant wird S&S auf Verlangen jederzeit eine Kopie der Haftpflichtpolice zusenden.

§ 8 Schutzrechte

1. Der Lieferant steht nach Maßgabe des nachfolgendem Abs. 2 dafür ein, dass durch von ihm gelieferte Produkte keine Schutzrechte Dritter in Ländern der Europäischen Union oder anderen Ländern, in denen er die Produkte herstellt oder herstellen lässt, verletzt werden.

2. Der Lieferant ist verpflichtet, S&S von allen Ansprüchen freizustellen, die Dritte gegen S&S wegen der in Abs. 1 genannten Verletzung von gewerblichen Schutzrechten erheben, und S&S alle notwendigen Aufwendungen im Zusammenhang mit dieser Inanspruchnahme zu erstatten.

3. Die weitergehenden gesetzlichen Ansprüche von S&S wegen Rechtsmängeln der an S&S gelieferten Produkte bleiben unberührt.

§ 9 Geheimhaltung

1. Der Lieferant ist verpflichtet, die Bedingungen der Bestellung sowie sämtliche ihm für diesen Zweck zur Verfügung gestellten Informationen und Unterlagen (mit Ausnahme von öffentlich zugänglichen Informationen) für einen Zeitraum von 2 Jahren nach Vertragsschluss geheim zu halten und nur zur Ausführung der Bestellung zu verwenden. Er wird sie nach Erledigung von Anfragen oder nach Abwicklung von Bestellungen auf Verlangen umgehend an S&S zurückgeben.

2. Ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von S&S darf der Lieferant weder mündlich noch schriftlich S&S als Referenz- oder Verweisquelle verwenden oder in Werbematerial, Broschüren, etc. auf die Geschäftsverbindung mit S&S hinweisen und für S&S gefertigte Liefergegenstände nicht ausstellen.

3. Der Lieferant wird - falls im Ausnahmefall eine schriftliche Zustimmung von S&S nach § 10 Abs. 1 vorliegt - seine Unterlieferanten entsprechend diesem § 9 verpflichten.

§ 10 Subunternehmer, Abtretung

1. Der Lieferant ist ohne die schriftliche Zustimmung von S&S nicht berechtigt, die von ihm geschuldete Leistung durch Dritte (z.B. Subunternehmer) erbringen zu lassen.
2. Der Lieferant ist nicht berechtigt, seine Forderungen aus dem Vertragsverhältnis an Dritte abzutreten. Dies gilt nicht, soweit es sich um Geldforderungen handelt.

§ 11 Einhaltung von Gesetzen

1. Der Lieferant ist verpflichtet, im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis die jeweils für ihn maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten. Dies betrifft insbesondere Antikorruptions- und Geldwäschegesetze sowie zollrechtliche, kartellrechtliche, arbeits- und umweltschutzrechtliche Vorschriften.
2. Der Lieferant wird sicherstellen, dass die von ihm gelieferten Produkte allen maßgeblichen Anforderungen an das Inverkehrbringen in der Europäischen Union und im Europäischen Wirtschaftsraum genügen. Er hat S&S die Konformität auf Verlangen durch Vorlage geeigneter Dokumente nachzuweisen.
3. Der Lieferant wird zumutbare Anstrengungen unternehmen, um die Einhaltung der in diesem § 11 enthaltenen, den Lieferanten treffenden Verpflichtungen, durch seine Unterlieferanten sicherzustellen.

§ 12 Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht

1. Erfüllungsort für beide Seiten und ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis ist Hamburg.
2. Die zwischen S&S und dem Lieferanten geschlossenen Verträge unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens über den internationalen Warenkauf (UN-Kaufrechtsübereinkommen).